

**Satzung der Stadt Baden-Baden  
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
- Allgemeine Gebührenordnung -  
vom 24. Oktober 2005**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft eines anderen Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
- 1) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsoferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen,
  - 2) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
  - 3) dem Arbeitsfrieden dienen,
  - 4) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,

- 5) Gnadensachen betreffen,
- 6) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
- 7) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

#### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit soweit Gegenseitigkeit besteht:
  1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Länder sowie die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

#### **§ 5 Rahmengebühr**

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

#### **§ 6 Wertgebühr**

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend.
- (2) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat

die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

## **§ 7 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 2.000 Euro zu erheben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen, vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro.
- (3) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können, soweit diese Leistungen in der Regel gleich hohe Gebühren verursachen, Pauschalgebühren auf der Grundlage der §§ 5 und 6 festgesetzt werden. Die Pauschalgebühr darf die Summe aller Einzelgebühren nicht wesentlich über- oder unterschreiten.

## **§ 7a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 8 Aufrundung**

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Centbeträge auf volle zehn Cent aufgerundet.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 10** **Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner und wird sofort fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 11** **Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 12** **Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Telefon-, Telefax- und Onlinegebühren,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 13 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in besonderen  
Gebührensatzungen der Stadt.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2025. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 10.10.2025

i.V. Alexander Wieland  
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## Gebührenverzeichnis

Ziffer	Amtshandlung	Gebühr
1.	<u>Ablehnung</u> eines Antrags usw. (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung)	1/10 – volle Gebühr mindestens 3,00 EURO
2.	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	EURO 3,00 bis 2.000,--
3.	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	EURO 3,00 bis 120,--
4.	<u>Auskünfte</u> a) allgemein eines laufenden Verwaltungsverfahrens, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	EURO 3,00 bis 60,--
	b) außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche in Zusammenhang mit Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nach dem jeweiligen Zeitaufwand	je angefangene Stunde EURO 45,--
5.	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	EURO 6,-- bis 600,--
6.	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	EURO 3,00 bis 30,-- EURO 1,00 bis 15,-- mindestens EURO 2,00
7.	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	EURO 2,00 bis 60,--
8.	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	EURO 30,-- bis 1.200,--
9.	<u>Bestattungsrecht</u> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Best. VO)	EURO 6,-- bis 50,-- EURO 6,-- bis 30,--
10.	<u>Feiertagsrecht</u> a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz) b) Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	EURO 12,-- bis 90,-- EURO 30,-- bis 250,--

(Anlage zur Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Allgemeine Gebührenordnung – vom 24. Oktober 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

Ziffer	Amtshandlung	Gebühr
11.	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2 % des Wertes, mindestens jedoch EURO 3,00 Portokosten und sonstige Auslagen sind zu erstatten (mindestens EURO 3,00)
12.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</u>	EURO 6,-- bis 600,--
13.	<u>Giftschein</u> Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	EURO 6,-- bis 60,--
14.	<u>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands</u>	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme EURO 22,--
15.	<u>Hinterlegungen</u> a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück soweit nicht unter b) b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	EURO 3,00 1 % des Wertes, mindestens EURO 3,00  EURO 3,00 0,5 % des Wertes, mindestens EURO 3,00
16.	<u>Kirchenaustritt</u> für die Beurkundung und/oder Entgegennahme der Austrittserklärung je Person im Kirchenaustrittsverfahren	EURO 12,-- bis 50,--
17.	Bescheinigung der Steuer-ID	EURO 6,00
18.	<u>Melderecht</u> a) Auskünfte aus dem Melderegister: 1. Einfache Auskunft (§ 44 BMG) 2. Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) 3. Gruppenauskunft (§ 46 BMG) je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 4. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der EDV erteilt wird, zuzüglich Kosten KIVBF 5. Auskunft nach Ziffer 1 oder 2, die mit außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, je nach Aufwand b) Auskunftssperre (erstmalige Eintragung und Verlängerung) c) Bescheinigungen 1. Meldebescheinigung (§ 18 BMG) 2. Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 BMG) d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	EURO 10,00 EURO 15,00  EURO 4,00  EURO 6,00 EURO 20,00 bis 240,00 Entfällt  EURO 9,00 EURO 12,00 EURO 10,00 bis 60,00
19.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren) a) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)	EURO 12,-- bis 300,--  1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a); mindestens EURO 6,--

(Anlage zur Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Allgemeine Gebührenordnung – vom 24. Oktober 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

Ziffer	Amtshandlung	Gebühr
20.	<u>Schreibgebühren</u> a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigung, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk - in deutscher Sprache - in fremder Sprache b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben 1. in einem Format bis DIN A 4 je Seite 2. bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite d) Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite - Der Aufwands- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet bei erhöhtem Arbeitsaufwand für Fotokopien: je angefangene Viertelstunde	EURO 6,- EURO 12,--  EURO 9,00  EURO 1,00 EURO 2,00  EURO 0,60 bis 6,--  EURO 10,20
21.	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens jedoch EURO 3,00
22.	<u>Ausstellung von Negativzeugnissen über das gesetzliche Vorkaufsrecht, Genehmigung nach Sanierungsrecht</u>	EURO 12,-- bis 60,--
23.	<u>Pläne/Planauszüge</u> a) Auszug aus Bebauungsplan/Flächennutzungsplan incl. textliche Festsetzungen und Legende 1. DIN A 4 - schwarz-weiß - farbig 2. DIN A 3 - schwarz-weiß - farbig 3. DIN A 2 - schwarz-weiß - farbig 4. DIN A 1 - schwarz-weiß - farbig 5. DIN A 0 und größer - schwarz-weiß - farbig  b) Flächennutzungsplan ganz incl. Legende c) Kopien aus Bebauungsplanakten (Textteil) je Seite mindestens  für Planauszüge anfallende Arbeitszeit: je angefangene Viertelstunde	EURO 12,-- EURO 15,--  EURO 20,-- EURO 23,--  EURO 35,35 EURO 38,35  EURO 73,69 EURO 76,69  EURO 150,39 EURO 153,39  EURO 85,-- EURO 0,50, min. EURO 3,-  EURO 10,20